



Gemeinde Reute, Zonenplan Gefahrenzonen Baugebiet; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 11. April 2013 ersucht der Gemeinderat Reute um die Genehmigung des Zonenplans Gefahrenzonen Baugebiet durch den Regierungsrat.
2. Am 3. September 2012 nahm das Departement Bau und Umwelt im Rahmen der Vorprüfung Stellung zum vorliegenden Zonenplan. Im Wesentlichen wurde der Gemeinde nach redaktionellen Anpassungen ein Antrag auf Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.
3. Der Gemeinderat Reute hat den Gefahrenzonenplan am 27. September 2012 erlassen. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Oktober bis 19. November 2012 statt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.
4. Mit der Urnenabstimmung vom 7. April 2013 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Reute dem vorliegenden Zonenplan Gefahrenzonen Baugebiet mit 153 Ja zu 24 Nein zu.
5. Gemäss Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) sind Baureglemente und Zonenpläne dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese wird erteilt, wenn der Plan den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff des Baugesetzes sind erfüllt.

2. Sachbezogene Erwägungen

1. Gemäss Art. 19 und Art. 36 BauG sind im Zonenplan den Grundnutzungen überlagerte Gefahrenzonen auszuscheiden. Mit vorliegender Nachführung des Zonenplans Gefahrenzonen werden die Gefahrenzonen eigentümergebunden umgesetzt. Die Gefahrenzonen wurden bezüglich Ausdehnung und Gefährdungsgrad



von der kantonalen Naturgefahrenkarte übernommen. Im Weiteren wurde der Zonenplan Gefahren sowie der Planungsbericht im Sinne der Vorprüfung ergänzt. Zukünftige Ausdehnungen der Bauzonenfläche sind mit dem kantonalen Tiefbauamt bezüglich Nachführung der kantonalen Gefahrenkarte zu koordinieren.

2. Die Zulässigkeit der Bebauung in den Gefahrenbereichen im vorliegenden Gefahrenzonenplan ist im rechts-gültigen, am 16. Juni 2009 vom Regierungsrat genehmigten Baureglement definiert.

3. Aufgrund der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung kann eine Genehmigung des vorliegenden Planungs-instrumentes erteilt werden.

C. Auswirkungen

Die Genehmigung des Zonenplans Gefahrenzone hat weder in finanzieller, personeller noch organisatorischer Hinsicht Auswirkungen für die kantonale Verwaltung.

D. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Zonenplan Gefahrenzonen Baugebiet wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1).

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzel Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Amtsblatt

Auszug an Departement Bau und Umwelt
 Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 Gemeinderat Reute (2 Exemplare mit Genehmigungsvermerk)

Im Auftrag des Regierungsrates:

Versandt am 17. Mai 2013

Roger Nobs, Ratschreiber